



Keine Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl

Pressemitteilung Nr. 29/2019 vom 15. April 2019

Urteil vom 15. April 2019 - 2 BvQ 22/19

Der Zweite Senat hat mit heute verkündetem Urteil im Wege der einstweiligen Anordnung auf einen Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen angeordnet:

Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.

Die nicht anzuwendenden Regelungen enthalten Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter. Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) ohne schriftliche Begründung bekanntgegeben worden. Die Urteilsgründe werden nach Abfassung unverzüglich veröffentlicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bis zum 05.05.2019 gestellt werden.

Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind in dem Zeitraum vom 06.05. – 10.05.2019 möglich und ebenfalls bei dem o.g. Wahlamt vorzutragen.

Die jeweiligen Antragsvordrucke können beim Wahlamt der Stadt Schwelm, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm, wahlamt@schwelm.de, Tel. 02336 / 801-888 angefordert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen ebenfalls die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes unter o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.